



### Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Börde
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 17.07.2019
3. Landkreis Börde: Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 04.06.2019

4. Landkreis Börde: Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern
5. Gemeinnützige Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Klein Wanzleben: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018
6. Verbandsgemeinde Flechtingen: Zweckvereinbarung zur Übernahme der Umlagenbescheiderstellung für die Gewässerunterhaltung
7. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Börde

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 17.07.2019

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 03.07.2019 eine Hauptsatzung beschlossen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA bedürfen der Erlass der Hauptsatzung und ihre Änderung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind nach § 10 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz KVG LSA folgende Regelungen:

#### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 0033/30/2019:** Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe einer Bauleistung - Rohbauarbeiten für die energetische Sanierung in der Gemeinschaftsschule Wanzleben an die Firma K & S Massivbau GmbH aus Kroppenstedt.

**Beschluss Nr. 0034/30/2019:** Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe einer Bauleistung - Lüftungsinstallationen für die energetische Sanierung des Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasiums Wolmirstedt an die Daume GmbH aus Magdeburg.

**Beschluss Nr. 0035/30/2019:** Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe einer Bauleistung - Metallbau/PR-Fassade für die energetische Sanierung des Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasiums Wolmirstedt an die Firma Heppner Metallkonstruktionen GmbH aus Zeitz-Zangenberg.

**Beschluss Nr. 0036/30/2019:** Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe einer Bauleistung - Metallbauarbeiten/Alu-Fenster- und Sonnenschutz für die energetische Sanierung des Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasiums Wolmirstedt an die Firma Bolle Bauelemente GmbH aus Gardelegen.

**Beschluss Nr. 0037/30/2019:** Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe einer Bauleistung - Elektroinstallationen Starkstrom für die energetische Sanierung des Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasiums Wolmirstedt an die Firma Lothar Joh GmbH in Oschersleben.

Haldensleben, 18.07.2019

gez. Stichnoth  
Landrat

Landesanstalt für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt  
Der Präsident

### Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 04.06.2019

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis (Motschulsky)) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Bördkreises und des Landkreises Jerichower Land.

#### I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an 62 Fundorten (Anlage 1) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (Anoplophora glabripennis Motschulsky), im Folgenden „ALB“, festgestellt. Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite der LLG ([www.llg-isa.de](http://www.llg-isa.de)) verfügbar.

Zur Kontrolle und Bekämpfung des Schädlings erlässt die LLG auf Grundlage der §§ 6, 7 und 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl I S. 148) i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Anoplophora glabripennis (Motschulsky) folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone)  
Es wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (im Folgenden: Quarantänezone) eingerichtet, dass aus Befallszonen, Fällungszonen und Pufferzonen besteht. Um Bäume mit Befall durch den ALB (Befallszone) werden eine Fällungszone und eine Pufferzone eingerichtet. Beim Nachweis eines ALB außerhalb einer Befallszone werden die Grenzen der Pufferzone überprüft und entsprechend geändert, z. B. beim Fang eines ALB in einer Lockstofffalle, (Anlage 2, Fallenfänge).

##### a) Befallszone

In einer Befallszone wurde das Auftreten des ALB bestätigt und sie umfasst alle Pflanzen, die vom ALB verursachte Symptome aufweisen.

##### b) Fällungszone

Fällungszonen sind Kreisflächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von jeweils 100 m.

##### c) Pufferzone

Pufferzonen umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällungszonen hinaus mit einem Radius von mindestens 2 km, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume, sowie ausgehend vom Standort des Nachweises eines ALB. Die exakte Ausbreitung der Quarantänezone kann der Anlage 3 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

#### 2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

Im abgegrenzten Gebiet werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen getroffen:

##### 2.1 Überprüfung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubgehölzen auf Grundstücken im abgegrenzten Gebiet nach Punkt 1 sind verpflichtet, diese mindestens einmal im Jahr auf Befallsanzeichen von ALB und auf geschlüpfte Käfer hin zu überprüfen, dabei muss insbesondere auf die in Tabelle 1 aufgeführten spezifizierten Pflanzen geachtet werden (s. Anlage 4). darüber hinaus ist die Überprüfung durch Mitarbeiter/innen der LLG und Beauftragte der LLG mindestens einmal im Jahr und in den von der LLG bestimmten Risikogebieten\* mindestens viermal im Jahr zu dulden.

\* Risikogebiete sind Gebiete bis 500 Meter Radius um einen befallenen Baum, um Natursteinhändler sowie städtische Bereiche mit besonderer Bedeutung, z. B. Magdeburger Zoo.

Tabelle 1: Spezifizierte Pflanzen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
Acer spp.	Ahorn	Fraxinus spp.	Esche
Aesculus spp.	Kastanie	Koelreuteria spp.	Blasenbaum
Alnus spp.	Erle	Platanus spp.	Platane
Betula spp.	Birke	Populus spp.	Pappel
Carpinus spp.	Hainbuche	Salix spp.	Weide
Cercidiphyllum spp.	Kuchenbaum	Tilia spp.	Linde
Corylus spp.	Baumhasel	Ulmus spp.	Ulme
Fagus spp.	Buche		

##### 2.2 Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Saftfluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 4 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen.

Neben den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur unverzüglichen Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Fällungen von Laubgehölzen innerhalb der Quarantänezone sind dem amtlichen Pflanzenschutzdienst mindestens 14 Tage vor Beginn der Fällung anzuzeigen.

Alle Meldungen sind schriftlich an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) Dezesant Pflanzenschutz

Strenzfelder Allee 22  
06406 Bernburg  
oder per E-Mail an: [ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de)  
oder per Telefon an folgende Rufnummer: 03471/334 253 (LLG Sachsen-Anhalt) zu richten.

2.3 Betretungsrecht  
Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Nr. 1 (Anlage 3), auf denen Bäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

2.4 Bekämpfung  
Wird in dem abgegrenzten Gebiet an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt, so wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und entsorgt. Die Maßnahmen sind von den Eigentümern, Besitzern und Verfügungs- sowie sonstigen Berechtigten zu dulden.

2.5 Umgang mit spezifizierten Pflanzen und deren Teilen aus dem abgegrenzten Gebiet  
Laubgehölze und Baumschnitt von Laubgehölzen (gem. Tabelle 1) mit einem Durchmesser von über 1 cm, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz, Hackschnitzel), die aus dem abgegrenzten Gebiet stammen oder die nicht aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, aber in dieses eingebracht wurden, dürfen, um eine Verbreitung des ALB zu verhindern, nicht aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden.

2.5.1 Jede Fällmaßnahme und jeder Transport von Pflanzen (gem. Tabelle 1) und deren Teilen innerhalb des abgegrenzten Gebietes oder aus dem abgegrenzten Gebiet heraus ist mindestens 2 Wochen vor dem Transport der LLG anzuzeigen und erforderliche Maßnahmen/ sachgerechte Behandlungen sind mit der LLG abzustimmen. Ausnahmen zur Anzeigepflicht sind Transporte im Auftrag der LLG und Kleinmengen entsprechend Ziff. 2.5.2. Ob eine Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet heraus durchgeführt werden kann, entscheidet für Transporte und ähnliche Handlungen die LLG (Kontakt siehe Punkt 2.2). Für Maßnahmen auf Anordnung der LLG bedarf es keiner gesonderten Anzeige.

2.5.2 Für Kleinmengen an Baumschnitt bis 5 m<sup>3</sup> ist folgender Sammelplatz in dem abgegrenzten Gebiet eingerichtet:  
Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:  
Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG, Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg.  
Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m<sup>3</sup>, ist die ordnungsgemäße Vermichtung oder Behandlung des Schnittgutes vor Beginn der Schnittmaßnahme mit der LLG abzustimmen.

2.5.3 Verbringung von spezifizierten Pflanzen: Spezifizierte Pflanzen (gem. Tabelle 1), auch aus Baumschulen, müssen vor der Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet einer Kontrolle durch die LLG oder von durch sie Beauftragten unterzogen werden.  
Anzeigefrei ist der Transport von Pflanzen, die in der Zeit von November bis März, das heißt außerhalb der Flugzeit des ALB, in das abgegrenzte Gebiet verbracht und innerhalb desselben Zeitraums wieder aus dem Gebiet gebracht werden.

2.6 Pflanzung von Bäumen im abgegrenzten Gebiet  
Die Pflanzung der in Tabelle 1 genannten Pflanzen ist in dem abgegrenzten Gebiet verboten.  
Die Pflanzung von Laubbäumen anderer Gattungen ist vor Beginn der Pflanzmaßnahme schriftlich bei der unter Punkt 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.7 Anordnungen von Fällungszonen im Umkreis von befallsgefährdeten Bäumen  
Die LLG verfügt im Einzelfall, welche Pflanzen gem. Tabelle 1 in den Fällungszonen vergl. Punkt 1. (b) zu fällen sind. Die LLG entscheidet im Einzelfall, ob spezifizizierte Pflanzen (siehe Tabelle 1) im Umkreis von 100 m Radius um befallene Bäume zu fällen sind.  
Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

#### II.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

#### III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 03. Mai 2023. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

#### IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<http://www.llg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.  
Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau vom 11. Mai 2017.

#### Gründe

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-0147/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBL. LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014).

Am 21.08.2014 wurde in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünfzehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis Juli 2017 wurde der Befall an vier neuen Fundorten (Neustädter See, Industriehafen und Stegelitzer Straße) bestätigt. Bis Ende 2018 wurden zwei weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Von Januar bis Mai 2019 wurden 12 neue Funde im Gewerbegebiet Nord, Am Hansehafen und vier weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Der ALB wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Als Schaderreger ist der ALB in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337) zuletzt geändert durch Art. 1 V. v. (veröffentlicht im BAnz AT am 15.8.2016), Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Am 09. Juni 2015 hat die Europäische Kommission einen Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Anoplophora glabripennis (Motschulsky) erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers Anoplophora glabripennis in Deutschland“ vom 04. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI) veröffentlicht (Anlage 5). Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar und sind gemäß § 1 der PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Um Fundorte ist eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Punkt 2 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach den Punkten 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG und entsprechen dem „Notfallplan und der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers Anoplophora glabripennis in Deutschland“ des Julius Kühn-Institutes (veröffentlicht am 10.01.2017). Die angeordneten Maßnahmen werden gestützt auf § 6 Abs. 1 PflSchG und den o.g. Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) der Europäischen Kommission vom 09. Juni 2015. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie war geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch

Haldensleben, 15.07.2019

Stichnoth  
Landrat





herabreichende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des ALB erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den im Notfallplan und der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um die Befallszone herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Nach dem Auffinden des ALB im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Einflügen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann. Die Feststellung der Befallszone erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt, so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) entsprechend auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in vier aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallenen Bäume festzustellen sind.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.  
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. II der Allgemeinverfügung hat die Klage gegen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Beim oben genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

**Weitere Hinweise:**  
Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gem. § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € belangt werden.  
Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000,- € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.  
Bernburg, 04. Juni 2019  
gez. Prof. Dr. Falko Holz  
Der Präsident

**Ersatzbekanntmachung zur Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 04.06.2019**

Die im Text der Allgemeinverfügung benannten Anlagen 1, 2 und 3 liegen gemäß § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Börde in der zur Zeit gültigen Fassung im Zeitraum vom

**31. Juli 2019 bis zum 01.09.2019**  
im Natur- und Umweltamt, Zimmer E2 – 110.0, Borsche Str. 2, 39340 Haldensleben, während der öffentlichen Sprechzeiten (Di. 8.00-12.00 Uhr & 13.00-18.00 Uhr; Do. 8.00-12.00 Uhr & 13.00-16.00 Uhr; Fr. 8.00-11.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren sind die Anlagen sowie Hinweise zur Annahme von Holz am Sammelplatz des Landkreises Börde auf der Internetseite [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de) einzusehen.

Haldensleben, den 12.07.2019  
gez. Stichnoth  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde erlässt auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende Allgemeinverfügung:

#### I. Allgemeinverfügung

1. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen werden aus sämtlichen oberirdischen Gewässern, welche den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, bis auf Widerruf untersagt. Von der Allgemeinverfügung ausgenommen sind die Bundeswasserstraßen.  
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.  
3. Diese Verfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### II. Begründung

Infolge anhaltender Trockenheit haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung der Situation ist derzeit nicht absehbar. Die Allgemeinverfügung ist erforderlich und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser aus gewässerökologischen, wassermengenmäßigen sowie wassergütekundlichen Anforderungen abzusichern. Unter Berücksichtigung des § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern nur dann zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich sind (Mindestwasserführung), um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können.

Der Landkreis Börde ist als untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. §§ 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA die für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde.  
Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur dann, wenn die Wasserentnahme unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. Eigentümer- und Anliegergebrauch fällt.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen.  
Ferner dürfen gemäß § 26 Abs. 2 WHG oberirdische Gewässer durch den Eigentümer des Gewässers, durch eine von ihm berechnete Person und Anlieger ohne wasserrechtliche Erlaubnis genutzt werden. Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtung ist so eine Nutzung. Wasser darf durch die Berechtigten nur für den eigenen Bedarf entnommen werden und nur soweit, dass dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

Die Versagung für das Entnehmen von Wasser mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern ist erforderlich, um damit den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie jegliche mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassene Wasserentnahmen einzuschränken und einer Verminderung der Wasserstände bzw. Wasserführung entgegen zu wirken.  
Die Sicherstellung und Überwachung dieser Vorschrift obliegt der unteren Wasserbehörde. Gemäß § 100 Abs. 1 WHG kann die Behörde im pflichtgemäßen Ermessen die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

**Gültigkeit:**  
Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Sie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

**Sofortige Vollziehung:**  
Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauch oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.  
Die Einschränkungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie alle mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen mittels Pumpeinrichtungen sind verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich.  
Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird verwiesen.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Borsche Straße 2, 39340 Haldensleben erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Haldensleben, den 18.07.2019  
gez. Stichnoth  
Landrat

Fundstellenverzeichnis	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), §§ 2 und 3 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

### Gemeinnützige Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Pflegeheim Klein Wanzleben Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Ziffer 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Pflegeheim Klein Wanzleben, die Ergebnisverwendung, die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Pflegeheim Klein Wanzleben hat am 21.05.2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresüberschuss soll den Gewinnrücklagen zugeführt werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.08.2019 bis 16.08.2019 von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in der Verwaltung der Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Pflegeheim Klein Wanzleben zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis §§ 328 HGB bleiben unberührt.

Dr. M. Waselewski  
Geschäftsführer

### Beschluss der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Pflegeheim Klein Wanzleben zum Jahresabschluss 2018 vom 21.05.2019

Gemäß § 42a Abs. 2 des GmbH - Gesetzes vom 20. April 1892 in derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 12 Gesellschaftsvertrag

- beschließt die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
- beschließt sie die Verwendung des Jahresergebnisses 2018
- erteilt dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung Entlastung

#### Zu 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme von 3.080.982,11 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 226.393,53 € wird festgestellt.

#### Zu 2. Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 226.393,53 € wird den Gewinnrücklagen zugeführt.

#### Zu 3. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Zweckvereinbarung zur Übernahme der Umlagenbescheiderstellung für die Gewässerunterhaltung	
Zwischen der vertreten durch den	Verbandsgemeinde Flechtingen Bürgermeister, Herrn M. Weiß
und dem	nachfolgend <b>Gemeinde</b> genannt
vertreten durch die	Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ Verbandsgeschäftsführerin, Frau E. Silbermann nachfolgend <b>Verband</b> genannt

**Präambel**  
Die Gemeinde und der Verband wollen dem Rechtsgedanken des § 1 GKG-LSA weiter entsprechen und ihre kommunale Zusammenarbeit durch den Abschluss dieser Zweckvereinbarung gem. § 3 Absatz 2 Satz 2 GKG-LSA ausbauen.  
So soll der Verband ab dem Jahr 2019, rückwirkend ab dem Beitragsjahr 2018, die Beiträge, die der Gemeinde aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in einem Gewässerunterhaltungsverband entstehen, einschließlich der durch die Umlage verursachten Verwaltungskosten auf den Umlageschuldner umlegen.  
Entsprechende Grundsatzbeschlüsse wurden am 12. November 2018 (Verband) bzw. 11. Dezember 2018 (Gemeinde) gefasst.

### § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Die Gemeinde überträgt dem Verband die Aufgabe, die Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände, die der Gemeinde aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in einem Unterhaltungsverband entstehen, gem. § 56 Absatz 1 WG-LSA auf die Umlagepflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke zur Besorgung vorzunehmen, auch wenn diese nicht zum Verbandsgebiet gehören.

2. Die Umlage der Verbandsbeiträge auf den/ die Umlagepflichtigen erfolgt auf der Grundlage der jeweils von der Gemeinde für das Umlagejahr zu erlassenden Satzung der Gemeinde zur Gewässerunterhaltung, beginnend ab dem Beitragsjahr 2018.

### § 2 Art und Umfang der Aufgaben

- Der Verband erweitert sein Abrechnungsprogramm NAVISION um den Mandanten „Gewässerunterhaltung VG Flechtingen“. Zudem unterhält er ein Bankkonto, welches ausschließlich dem Zweck der Abwicklung dieser Zweckvereinbarung dient.
- Der Verband übernimmt im Wege der Besorgung für die Umsetzung des § 56 Abs. 1 WG-LSA von der Gemeinde die Bescheid Erstellung und die Bekanntgabe der Bescheide an den/die Umlagepflichtigen.
- Er vereinnahmt die aufgrund des Umlagebescheides getätigten Zahlungen, ordnet diese dem jeweiligen Umlagepflichtigen zu und kontrolliert die vollständige Begleichung der Forderung sowie die Einhaltung der Fälligkeit.
- Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden ausstehende Beträge binnen 14 Tage nach Ablauf der Fälligkeit durch den Verband gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist der Umlagebescheid nachweislich dem Umlageschuldner bekannt zu geben und auch hier bei Ausbleiben der Zahlung nach Ablauf der Fälligkeit binnen 14 Tage (erneut) zu mahnen. Bleibt auch diese Mahnung erfolglos, wird der Vorgang der Gemeinde zur Vollstreckung übergeben.

### § 3 Finanzbedarf und Abrechnung

- Die Gemeinde erstattet dem Verband die Kosten die sich aus der Besorgung der unter § 2 dieser Zweckvereinbarung aufgeführten Aufgaben ergeben. Die nach den Grundsätzen des KAG-LSA ermittelte Höhe dieser Kosten liegt bei 1,00 EUR je Hektar Grundstücksfläche und gilt für den Kalkulationszeitraum 2019 - 2021.
- Die jährliche Höhe der Kostenerstattung ergibt sich aus der Grundstücksfläche, mit der die Gemeinde für das jeweilige Beitragsjahr Mitglied im Unterhaltungsverband ist. Ist die Gemeinde Mitglied in mehreren Unterhaltungsverbänden, ist die Summe aus allen Flächen zu bilden und mit 1,00 EUR zu multiplizieren.
- Die Kostenerstattung an den Verband hat jährlich und getrennt nach Umlagejahr zu erfolgen. Soweit es seitens der Gemeinde evtl. Abschlagszahlungen bedarf, ist dies gesondert zu regeln.

### § 4 Rechte und Pflichten

- Die Gemeinde übergibt dem Verband unverzüglich nach Erhalt eine Kopie vom Beitragsbescheid des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Hierauf erhebt der Verband gegenüber der Gemeinde seine Kostenerstattung gem. § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung.
- Die Gemeinde wälzt die von ihr zu zahlende Kostenerstattung auf den/ die Umlagepflichtigen in Form von Verwaltungskosten ab. Sie entscheidet in ihrer Umlagensatzung für die Gewässerunterhaltung für das jeweilige Beitragsjahr darüber, ob die Verwaltungskosten nach Grundstücksfläche oder je Bescheid gegenüber dem Umlagepflichtigen festzusetzen sind.
- Erfolgt vom Umlagepflichtigen (versehentlich) eine Zahlung direkt an die Gemeinde, so ist dieser Zahlungseingang unverzüglich unter Angabe des Verwendungszwecks an den Verband auf das Bankkonto gem. § 2 Absatz 1 weiter zu leiten.
- Der Verband verpflichtet sich, jeweils zum Jahresende spätestens jedoch bis zum 5. Werktag des nächsten Kalenderjahres den Kontenstand (vgl. § 2 Absatz 1) per 31.12. gem. Saldenbestätigung an die Gemeinde auszukehren.
- Der Verband hat seine Tätigkeit so zu organisieren, dass eine ständige Übersicht über den Stand der Bearbeitung möglich ist. Zudem ist er verpflichtet, bei erheblichen Zahlungsrückständen die Gemeinde rechtzeitig zu informieren sowie Maßnahmen zur Einnahmesicherung einzuleiten.
- Die Gemeinde lässt in Bezug auf die unter § 2 festgelegten Aufgaben ihre Kassen-geschäfte hilfsweise durch den Verband besorgen. Sie ist berechtigt, jederzeit die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften selbst oder durch einen beauftragten Dritten zu prüfen. Sie hat insoweit das Recht zur Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen.

### § 5 Vertragsbeginn, -dauer, -kündigung und -änderung

- Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft und ist mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2021 kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 3 Jahre.
- Soweit diese Zweckvereinbarung nach 2021 fortgeführt werden soll, hat der Verband auf schriftliches Verlangen der Gemeinde bis spätestens März 2021 die Höhe der Kostenerstattung für die Folgejahre zu benennen.
- Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jegliche Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- Bei Vertragsende hat der Verband die ihm von der Gemeinde überlassenen und die in Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag geschaffenen und für seine Erfüllung benötigten Unterlagen an die Gemeinde herauszugeben. Der Verband stellt eine Übersicht der zu übergebenen Unterlagen zusammen und bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen. Noch laufende und offene Vorgänge sowie die bereits archivierten Unterlagen sind gesondert nachzuweisen.

### § 6 Datenschutz

Der Verband und die Gemeinde verpflichten sich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und schließen spätestens bis zum Tag der Unterschriftsleistung dieser Zweckvereinbarung einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

### § 7 Bekanntmachung

Diese Zweckvereinbarung ist für die Gemeinde sowie für den Verband ordnungsgemäß bekannt zu machen.

Für den Verband   
Ort Datum

Für die Gemeinde:   
Ort Datum

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Bürgermeister  
Verbandsgemeinde

Abwasserzweckverband  
„Aller-Ohre“  
Siegel

**Impressum:** Amtsblatt für den Landkreis Börde  
**Herausgeber:** Landkreis Börde, Borsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de  
**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
**Redaktion/Bezug:** Büro Landrat  
**Internet:** Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)